



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

6. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 10.01.2025

Nr. 01

1

Straßensperrungen wegen Abbau der Weihnachtsbeleuchtung

Anlässlich des Abbaus der Weihnachtsbeleuchtung kommt es zu folgenden Beschränkungen im Straßenverkehr:

Die Durchfahrt der Altstadt ist am Samstag, 18.01.2025 in der Zeit von ca. 11:00 Uhr bis ca. 23:00 Uhr ab ehem. Cafe Hell/La Locanda bis Einmündung Schlossgasse voll gesperrt.

Zufahrt zum Altstadtparkplatz und Schloßplatz ist über die Mühltorbrücke möglich.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung der aufgestellten Beschilderungen.

Büdingen, 06.01.2025

DER MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN

Benjamin Harris
Bürgermeister

2

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur 80. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 13.01.2025,
19:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

2 Bericht des Kämmerers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt

3 Informationen gem. § 8 der Haushaltssatzung

4 Informationen gem. Begleitbeschlüssen

4.1 Kanal- und Straßenbaumaßnahme in Büdingen, Pferdsbacher Weg; Hier: Vergabe von Bauleistungen

4.2 Sanierung der Stadtmauer am Meliorsdamm, Auftragsvergabe der Bauleistungen / Mitteilung von Mehrkosten

5 Städtische Liegenschaften

6 Landesgartenschau

7 Energieversorgung

8 Wirtschaftsförderung

9 Ankauf der Grundstücke Gemarkung Büdingen Flur 9 Nr. 33/8 und 33/9 für eine Turmhügelburg

10 Vorlage des Ordnungsamts, betr.:

Änderung der Straßenreinigungssatzung

11 Antrag des Stv Wasiliew, betr.:

Aktualisierung der Büdinger Straßenreinigungssatzung

12 Antrag der CDU-Fraktion, betr.:

Anschaffung eines Lärmdisplays durch die Stadt Büdingen

13 Haushaltsberatungen 2025

14 Verschiedenes

Ulrich Majunke

Ausschussvorsitzender

Bürgerinformationssystem: <https://sessionnet.owl-it.de/stadt-buedingen/bi/info.asp>



3

Sitzung des Ortsbeirates Vonhausen

Ich habe zur 20. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Vonhausen der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 27.01.2025,
19:00 Uhr
Sitzungsort: Evangelisches Gemeindezentrum,
Ellernweg 21,
63654 Büdingen-Vonhausen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Dorfgemeinschaftshaus
- 3 Termine 2025
- 4 Rückschau Weihnachtsmarkt
- 5 Landesgartenschau 2027
- 6 Offene Beschlüsse
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Peter Wiedenhöfer
Ortsvorsteher

4

Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Büdingen – Wahlamt über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke Stadt Büdingen wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 07.02.2025 im Bürgerbüro, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros sind Montag: 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag: 12:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag: 07:30 - 18:00 Uhr und Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025, 12:00 Uhr, beim Magistrat der Stadt Büdingen, Bürgerbüro, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 174 - Main-Kinzig - Wetterau II – Schotten durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum



- 02.02.2025) der die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr, beim Magistrat der Stadt Büdingen, Bürgerbüro, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Büdingen, 10.01.2025

Der Magistrat der Stadt Büdingen
i. A. Sven Teschke
Gemeindewahlleiter



5

**Bauleitplanung der Stadt Büdingen - Stadtteil Orleshausen
Bebauungsplan Nr. 5 „Büchener Straße“
Parallele Flächennutzungsplanänderung für
einen Teilbereich des Bebauungsplans**

**Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses und der Frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 19.04.2024 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplans Nr. 5 „Büchener Straße“ in Orleshausen aufzustellen.

Die Planung betrifft die Flurstücke 18 und 19 an der Büchener Straße, am nördlichen Ortsrand von Büdingen-Orleshausen. Der Geltungsbereich geht aus der nachstehenden unmaßstäblichen Übersichtskarte (gestrichelt umrandeter Bereich) hervor. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Bestandsbebauung sowie von Entwicklungsmöglichkeiten, die auch bisher unbebaute Flächen betreffen.

Da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt für den nördlichen Teil des Plangebietes „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, die überlagert ist mit Kennzeichnungen zu Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts und potenziellen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ist eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Die Beschlussfassung zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planungen findet im unten genannten Zeitraum statt. Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und der Flächennutzungsplanänderung werden in der Zeit von

**Montag, dem 13.01.2025 bis einschließlich
Montag, dem 10.02.2025**

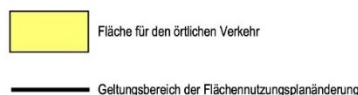
in der Stadtverwaltung Büdingen, 63654 Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, Zimmer 203 ausgelegt. In diesem Zeitraum können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen auch telefonisch oder via E-Mail Auskunft

gegeben. Zudem wird angeboten, die Planunterlagen elektronisch zur Einsicht zu verschicken.

Ausdrücklich wird auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Büdingen unter <https://www.stadt-buedingen.de/Wirtschaft-Stadtplanung/Stadtentwicklung-Bauen/Laufende-Bauleitplanverfahren/> oder der Internetseite des zentralen Portals des Landes Hessen unter <http://bauleitplanung.hessen.de>, zur Einsichtnahme und zum Herunterladen der Planung, hingewiesen.

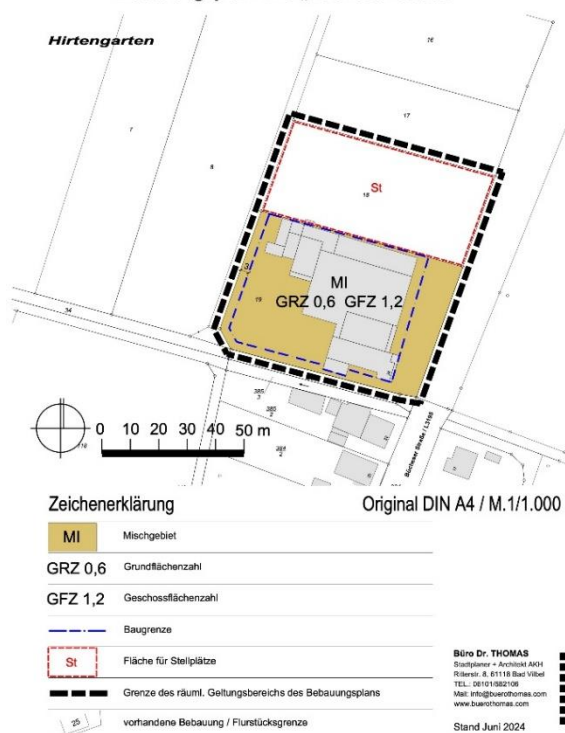
Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB von den Planungen unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.





Reiner Müller
Ortsvorsteher

Stadt Büdingen - ST Orleshausen
Bebauungsplan Nr. 5 „Bücheler Straße“



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Bücheler Straße“
Genordet, ohne Maßstab

Büdingen, den 07.01.2025
Der Magistrat der Stadt Büdingen

Katja Euler
1. Stadträtin

6

Sitzung des Ortsbeirates Eckartshausen

Ich habe zur 15. öffentlichen Sitzung des
Ortsbeirates Eckartshausen der Stadt Büdingen
eingeladen.

Sitzungstermin: Freitag, 17.01.2025,
19:30 Uhr
Sitzungsort: Altes Rathaus,
Unterpforte 21,
63654 Büdingen-Eckartshausen

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung & Feststellung der
Beschlussfähigkeit
- 2 Benutzungsordnung Backhaus
- 3 Standort Aushangkästen & Gedenkstein
750 Jahrfeier
- 4 Benennung Wahlhelfer zur
Bundestagswahl am 23.02.2025
- 5 Anfragen & Mitteilungen